



Verband der Musik-  
und Kunstschulen  
Brandenburg

VdMK Brandenburg e.V. Schiffbauergasse 4b 14467 Potsdam

Thüringer Landtag  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

THUR. LANDTAG POST  
10.09.2021 13:49

22439/2021

Datum: 10.09.2021

## Stellungnahme zum Thüringer Gesetz zur Anerkennung und Förderung der Musik- und Jugendkunstschulen im Freistaat Thüringen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben den Verband der Musik- und Kunstschulen Brandenburg e. V. um eine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Anerkennung und Förderung der Musik- und Jugendkunstschulen im Freistaat Thüringen gebeten.

Als Fach- und Trägerverband der öffentlichen Musik- und Kunstschulen im Land Brandenburg begrüßen wir das Gesetzesvorhaben im Freistaat Thüringen ausdrücklich. Das Land Brandenburg verfügt seit dem Jahr 2000 über ein Musikschulgesetz, in dem sowohl die Anerkennungsvoraussetzungen für die Musikschulen als auch die finanzielle Beteiligung des Landes an den öffentlichen Musikschulen geregelt ist. Im Jahr 2014 wurde das Musikschulgesetz um die Jugendkunstschulen erweitert und als brandenburgisches Musik- und Kunstschulgesetz weitergeführt.

Aus den Erfahrungen mit dem brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetz und unter Berücksichtigung der Regelungen im Thüringer Gesetz zur Anerkennung und Förderung der Musik- und Jugendkunstschulen möchten wir die folgenden Punkte besonders hervorheben:

- Wir begrüßen die Verbindung von objektiven Qualitätsstandards und daraus resultierender finanzieller Beteiligung des Freistaats Thüringen zur Sicherung der Musik- und Kunstschulstruktur.
- Die Erfassung sowohl von Musik- als auch von Kunstschulen in einem Gesetz bei gleichzeitiger Berücksichtigung der spartenspezifischen Unterschiede im Rahmen des Anerkennungsprozesses hat sich in Brandenburg bewährt. Wir freuen uns, dass das Gesetz in Thüringen ähnliche Regelungen vorsieht (vgl. § 3 Abs. 2 und 5).
- Von besonderer Bedeutung ist die gesetzliche Festschreibung der Landesförderung, da nur durch ein konkretes und verlässliches Fördervolumen Strukturen verstetigt und positiv beeinflusst werden können. Die Höhe des Fördervolumens muss, wie in § 5 Abs. 2, Eingang in das Gesetz finden.

- In Bezug auf den Verteilungsschlüssel ist die Unterscheidung in Musikschulen und Kunstschulen sinnvoll (vgl. § 5 Abs. 2). Das vorausgegangene Kalenderjahr als Datengrundlage hat sich bereits in Brandenburg bewährt.
- Ziel des Musik- und Kunstschulgesetzes ist es durch eine stabile bedarfsgerechte Förderung flächendeckende Angebote an Musik- und Kunstschulen zu sichern und den Trägern Planungssicherheit zu geben. Insbesondere in Bezug auf eine langfristige, auf Strukturen ausgelegte Landesförderung ist es wichtig, dass die Landesförderung dynamisiert wird und sich am Inflationsausgleich und den durchschnittlichen Tarifsteigerungen für das Personal orientiert. Der § 6 Abs. 2 ist somit unabdinglich.
- In Brandenburg zeigt die Musik- und Kunstschullandschaft eine unterschiedliche Finanzierungsbeteiligung der Träger im Bereich der Musik und der Kunst. Insofern ist es verständlich, dass § 8 des Gesetzesentwurfes unterschiedliche Regelungen für die Trägerbeteiligung bei Musik- und Kunstschulen vorsieht.
- Nach seinem Inkrafttreten soll das Gesetz evaluiert werden (vgl. § 9). Eine Evaluation zur Umsetzung des Gesetzes ist bis Dezember 2024 mit Sicherheit machbar und aufschlussreich. Fraglich ist, ob bei beginnender Förderung im Jahr 2022 und Datenerhebung im Jahr 2024 (also auf Basis der Jahre 2022 und 2023) bereits eine valide Aussage über die Erreichung der gesetzgeberischen Ziele sowie über die Angemessenheit und die Wirksamkeit des Gesetzes getroffen werden kann. Eventuell bietet sich eine längere Erprobungsphase an. Gleichzeitig müssen die zu erreichenden Ergebnisse im Verhältnis stehen zu den zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln und der zur Umsetzung zur Verfügung stehenden Zeit. An dieser Stelle könnte es aus unserer Sicht Anpassungsbedarf geben.

Alles in allem halten wir den vorliegenden Gesetzentwurf jedoch für geeignet, die benannten Ziele zu erreichen, sodass wir für das weitere Gesetzgebungsverfahren gutes Gelingen wünschen.

Mit freundlichen Grüßen